

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2015.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBL

Jahr 2015	Abrechnungsverband West	Jahr 2015	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage
Umlage insgesamt	7,86 %	Umlage des Arbeitgebers	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe	davon Arbeitnehmeranteil	2,00 %

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBL i. V. m. dem satzungsergänzenden Beschluss des Verwaltungsrats vom 13. Mai 2015 für Arbeitgeber, die den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung anwenden.*

vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	Abrechnungsverband West	vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage
Umlage insgesamt	8,06 %	Umlage des Arbeitgebers	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,75 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,61 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
Sanierungsgeld	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe	davon Arbeitnehmeranteil	2,75 %

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBL (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181		Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.780,26 Euro	vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.780,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	10.848,42 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2014	9.831,38 Euro
ab 01.03.2015 monatlich	6.942,99 Euro	ab 01.03.2015 monatlich	6.942,99 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	11.108,79 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2015	10.067,34 Euro

4 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBL (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.841,37 Euro	vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.841,37 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	10.946,20 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2014	9.919,99 Euro
ab 01.03.2015 monatlich	7.005,57 Euro	ab 01.03.2015 monatlich	7.005,57 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	11.208,90 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung 2015	10.158,07 Euro

5 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBL)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	15.125,00 Euro	monatlich	13.000,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	30.250,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	26.000,00 Euro

* Die Einzelheiten zur Tarifeinigung über die geänderten Umlage- und Beitragsätze in den Abrechnungsverbänden West, Ost/Umlage und Ost/Beitrag werden noch im Rahmen von Redaktionsverhandlungen in einem Zusatztarifvertrag zum ATV abschließend geregelt.

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2015		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze/gesetzliche Rentenversicherung West		121,00 Euro	1.452,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost/Umlage	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren		242,00 Euro	2.904,00 Euro
Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde		150,00 Euro	1.800,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2015	jährlich 212,63 Euro	monatlich 17,72 Euro

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2015	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	242,00 Euro	2.904,00 Euro
Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG , nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	150,00 Euro	1.800,00 Euro

9 Abfindung

Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VBLS)	
Jahr 2015	28,35 Euro

Hinweise zu Ziffer 6 und 8:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag stehen die Grenzbeträge nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Ziffer 1 und 6) verbraucht sind.

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann in der Pflichtversicherung für den Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag und für Beiträge zur freiwilligen Versicherung anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden. Ob § 40b EStG a.F. zur Anwendung kommt, entscheidet der Arbeitgeber.